

FR_GERICHTE 608 2019 221 vom 13. November 2019

FR Kantonsgericht, 2019-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2019_221

FR: FR_GERICHTE 608 2019 221 du 13 novembre 2019

IT: FR_GERICHTE 608 2019 221 del 13 novembre 2019

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Erwerbsersatz

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 23. August 2019 gegen den Einspracheentscheid vom 11. Juli 2019 ist durch den rechtsgültig vertretenen Beschwerdeführer form- und fristgerecht bei der örtlich und sachlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob er Anspruch auf eine höhere EO-Entschädigung hat. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die Höhe der EO-Entschädigung. Der Beschwerdeführer beantragt, die Entschädigung sei nach dem entgangenen Erwerbseinkommen als Zeichner EFZ, Fachrichtung Architektur, zu bemessen.

E. 2.1

Grundsätzlich haben Personen, die in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst Dienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 1a Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft [EOG; SR 834.1]). Während der Rekrutierung, der Rekrutenschule und der Grundausbildung von Personen, die ihre Dienstpflicht ohne Unterbruch erfüllen (Durchdiener), beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung (Art. 9 Abs. 1 EOG). Für Stellungs- pflichtige, Rekruten und Durchdiener in Grundausbildung, die Anspruch auf Kinderzulagen haben, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 1-3 EOG (Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 EOG). War die dienstleistende Person vor Beginn des Dienstes nicht erwerbstätig, so entspricht die tägliche Grundentschädigung den Mindestbeträgen gemäss Art. 16 Abs. 1-3 EOG (Art. 10 Abs. 2 EOG). Der Bundesrat kann für Dienstleistende, die nur vorübergehend nicht erwerbstätig waren oder die wegen des Dienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, besondere Vorschriften über die Bemessung ihrer Entschädigung erlassen (Art. 11 Abs. 2 EOG).

E. 2.2

Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat Gebrauch gemacht und die Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz (EOV; SR 834.11) erlassen. In deren Art. 1 sieht er vor, dass Personen als erwerbstätig gelten, die in den letzten zwölf Monaten vor dem

Einrücken während mindestens vier Wochen erwerbstätig waren (Abs. 1). Den Erwerbstätigen gleichgestellt

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 sind Arbeitslose (Abs. 2 lit. a), Personen, die glaubhaft machen, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären (Abs. 2 lit. b), sowie Personen, die unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen haben oder diese während des Dienstes beendet hätten (Abs. 2 lit. c). Während sich für Arbeitslose (Art. 1 Abs. 2 lit. a EOV) im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) die grundsätzliche Erwerbstätigkeit schon aus diesem Gesetz ergibt, müssen von Art. 1 Abs. 2 lit. b EOV erfasste Personen die hypothetische Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zwar nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen, aber immerhin glaubhaft machen. Unter Art. 1 Abs. 2 lit. c EOV fallende Personen, die unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen haben oder diese während des Dienstes beendet hätten, profitieren von einer noch weiter gehenden Beweiserleichterung, indem – im Sinne einer gesetzlichen Vermutung – die Beweislast zu Gunsten des Leistungsansprechers umgekehrt und dessen Erwerbstätigkeit unterstellt wird. Diese Vermutung kann indessen durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem die Verwaltung Umstände geltend macht, welche darauf schliessen lassen, dass der Leistungsansprecher auch ohne Dienstabsolvierung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte (BGE 137 V 410 E. 4.2.1 mit zahlreichen Hinweisen). Auch wenn die Frage, ob eine dienstleistende Person als erwerbstätig gilt oder einer solchen gleichgestellt wird, grundsätzlich nach den Verhältnissen zu beurteilen ist, wie sie sich bis zum Einrücken entwickelt haben, so kann insbesondere mit Blick auf Art. 1 Abs. 2 lit. c EOV auch das nachdienstliche Verhalten der dienstleistenden Person berücksichtigt werden (vgl. BGE 137 V 410 E. 4.3, wo die gesetzliche Vermutung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Dienstes als widerlegt betrachtet wurde, weil der Dienstleistende unmittelbar nach dem Dienst einen dreimonatigen Auslandsaufenthalt angetreten und sich zuvor nur um eine einzige Stelle beworben hatte; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts Zug vom 21. August 2018 E. 5.3.1 in GVP 2018 S. 63 ff.). Die Entschädigung wird auf Grund des letzten vor dem Einrücken erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EOV). Für Personen, die glaubhaft machen, dass sie während des Dienstes eine unselbständige Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten oder einen wesentlich höheren Lohn als vor dem Einrücken erzielt hätten, wird die Entschädigung auf Grund des Lohns berechnet, der ihnen entgangen ist. Haben sie unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen oder hätten sie diese während des Dienstes beendet, so wird die Entschädigung auf Grund des ortsüblichen Anfangslohns im betreffenden Beruf berechnet (Art. 4 Abs. 2 EOV).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hatte im Sommer 2018, als er in den Dienst einrückte, seine Ausbildung zum Zeichner EFZ, Fachrichtung Architektur, mit Erfolg abgeschlossen. Mit diesem Lehrabschluss wäre er in der Lage gewesen, eine entsprechende Stelle als Zeichner EFZ anzutreten. Dass er ein Jahr später, am 19. August 2019, eine dreijährige Lehre zum Zimmermann EFZ in Angriff nahm, ändert daran nichts. Damit fällt der Beschwerdeführer unter den in Art. 1 Abs. 2 lit. c EOV geregelten Sonderfall und es besteht die gesetzliche Vermutung, dass er nach Abschluss der Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, wäre er nicht in den Dienst eingerückt. Diese gesetzliche Vermutung kann indessen

durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden (vgl. soeben E. 2.2).

E. 3.2

Die Vorinstanz beruft sich darauf, dass der Beschwerdeführer, hätte er keinen Militärdienst absolviert, mit seiner Zweitausbildung zum Zimmermann EFZ nicht erst im Sommer 2019, sondern direkt im Anschluss an seine Erstausbildung begonnen hätte. Dies deshalb, weil er den Lehrver-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 trag bereits am 31. Oktober 2018 unterzeichnet habe, was darauf schliessen lasse, dass er bereits zu diesem Zeitpunkt – und bereits früher, wenn man die Recherchen berücksichtige, die er habe vornehmen müssen, um eine Lehrstelle zu finden – die Absicht gehabt habe, eine neue Ausbildung in Angriff zu nehmen. Unter diesen Bedingungen sei es schwierig anzunehmen, dass er eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hätte, wenn er seiner Dienstpflicht nicht hätte nachkommen müssen.

E. 3.3

Vorliegend ist festzustellen, dass der Lehrvertrag mit der D. _____ AG vom Beschwerdeführer am 31. Oktober 2018 unterzeichnet wurde. Entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers sagt dies jedoch nichts darüber aus, ob der Beschwerdeführer mit seiner Zweitausbildung noch ein Jahr zugewartet hätte, hätte er keinen Militärdienst zu leisten gehabt. Vielmehr lässt die Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Lehrvertrag bereits wenige Monate nach Abschluss der Erstausbildung unterzeichnete, darauf schliessen, dass er sich bereits während der Erstausbildung mit dem Gedanken beschäftigte, eine Zweitausbildung zu absolvieren, und er gar nie die Absicht hatte, ein Zwischenjahr einzuschalten, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der zu den Akten gereichten Bestätigung der C. _____ AG wiederum lässt sich entnehmen, dass die Firma ein Interesse daran hatte, den Beschwerdeführer weiter zu beschäftigen. Die Bestätigung sagt jedoch nichts darüber aus, ob zum konkreten Zeitpunkt eine entsprechende Stelle überhaupt zu besetzen war und ob es zu einem Vertragsabschluss gekommen wäre, hätte der Beschwerdeführer keinen Militärdienst zu leisten gehabt. Ebenso wenig lässt sich dieser Bestätigung entnehmen, ob der Beschwerdeführer an einer solchen Stelle überhaupt interessiert war. Kommt hinzu, dass die Bestätigung im Hinblick auf das Einspracheverfahren erstellt wurde, weshalb bereits aus diesem Grund nicht vorbehaltlos darauf abgestellt werden kann. Schliesslich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nur vier Monate nach Beendigung seines Militärdienstes mit seiner Zweitausbildung begonnen hat, ohne ein weiteres Zwischenjahr einzulegen, um etwas dazu zu verdienen und Geld für seine Zweitausbildung auf die Seite zu legen. Dass er in diesen vier Monaten einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre, lässt sich den Akten nicht entnehmen und wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer finanziell nicht darauf angewiesen war, nach Abschluss seiner Erstausbildung während einer gewissen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, um sich seine Zweitausbildung finanzieren zu können. Ohne Militärdienstpflicht hätte er aus diesem Grunde wohl kaum seine Zweitausbildung um ein Jahr hinausgeschoben, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sondern diese gleich im Anschluss an seine Erstausbildung in Angriff genommen.

E. 3.4

Unter den gegebenen Umständen ist somit nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach Abschluss seiner Lehre zum Zeichner EFZ, Fachrichtung

Architektur, eine Erwerbstätigkeit hätte aufnehmen wollen. Vielmehr ist aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bereits am 31. Oktober 2018 einen Vertrag für eine Lehre unterzeichnete, die am 19. August 2019 begann, und er nach Absolvierung des Militärdienstes kein weiteres Zwischenjahr einlegte, um vor Beginn der Zweitausbildung während einer gewissen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass er unmittelbar nach Abschluss der ersten Berufslehre auch ohne Dienstantritt dasselbe Verhalten an den Tag gelegt hätte bzw. eine Zweitausbildung in Angriff genommen hätte. Die gesetzliche Vermutung, dass der Beschwerdeführer nach Abschluss der Ausbildung zum Zeichner EFZ, Fachrichtung Architektur, einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre, ist damit widerlegt.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. c EOv nicht, so kann die Entschädigung auch nicht auf Grund des ortsüblichen Anfangslohns im betreffenden Beruf (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 EOv) berechnet werden.

E. 3.5

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Juli 2019 ist damit nicht zu beanstanden, weshalb er zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4

Das kantonale Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Nur im Fall von mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung können Kosten auferlegt werden (Art. 1 EOG i.V.m. Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Der bundesrechtliche Grundsatz der Kostenfreiheit befreit auch von der Pflicht zur Zahlung einer Parteientschädigung an den obsiegenden Versicherungsträger (KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 61 N. 58). Da der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen unterliegt, hat er keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 13. November 2019/dki Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.